

Wieviel Taschengeld ist angemessen?

Beate Weymann

Wenn Kinder Taschengeld erhalten, lernen sie, wie man vernünftig mit seinem Geld umgeht. Sie begreifen, wie man kleineren und größeren Wünschen durch das Sparen und der damit verbundenen Geduld näher kommt.

Taschengeld ist aus folgenden Gründen wichtig

- Umgang mit Geld frühzeitig erlernen.
- Finanzielle Prioritäten setzen lernen.
- Verantwortung für das eigene Geld übernehmen.
- Wichtige Übung für das Erwachsenenalter.
- Ähnlich dem Urlaubsgeld, dem Lotteriegewinn, der Erbschaft (keine Bezahlung einer geleisteten Arbeit).
- Erkenntnis: Höhe des Taschengeldes (des späteren Verdienstes) nicht entscheidend, sondern nur, daß man mit Geld angemessen haushalten kann.
- Schritt zu mehr Eigenverantwortung und Selbstbestimmung.
- Kinder können anderen Geschenke machen, ohne vorher um Geld betteln zu müssen, die Überraschung wird größer. Sie werden nicht zu Bittstellern erzogen.
- Eigenes Geld macht dem Kind Lust und Frust der Konsumgesellschaft lehrbuchartig deutlich.

Beginn und Höhe des Taschengeldes

Beginnen kann man, sobald sie wissen, dass Geld nichts im Mund zu suchen hat (2 bis 4 Jahre). Zuerst werden sie die Unterschiedlichkeit der Münzen untersuchen. Spätestens zum *Schuleintritt* ist es Zeit für das erste Taschengeld. Zu diesem Zeitpunkt können sie schon kleinere Beträge nachrechnen und in etwa den Dingen einen Wert zuordnen. Die Höhe des Taschengeldes muß sich jeder Vater / jede Mutter individuell überlegen, schließlich ist das auch stark abhängig vom Gesamt-Familienbudget. Das Alter des Kindes ist aber genauso ausschlaggebend. Die deutschen Jugendämter empfehlen:

- *2-5 Jahre: 0,5 Euro wöchentlich maximal*
- *6-7 Jahre: 1,5 Euro wöchentlich, maximal 2 Euro*
- *8-9 Jahre: 2 Euro wöchentlich, maximal 2,5 Euro*
- *10-11 Jahre: 13 - 15 Euro monatlich*
- *12-13 Jahre: 18 - 20 Euro monatlich*

- *14-15 Jahre: 23 - 26 Euro monatlich*
- *16-17 Jahre: 32 - 42 Euro monatlich*
- *18 Jahre: 62 Euro monatlich*

Es sollte nicht zu niedrig ausfallen, denn das Kind braucht schon einen gewissen Spielraum. Allerdings darf es auch nicht zu hoch angesetzt sein, denn es soll ja lernen, Prioritäten zu setzen ("wenn ich mir dieses kaufe, muß ich dafür auf das andere, was ich aber auch gerne hätte, verzichten!").

Der vielversprechendste Umgang mit Taschengeld

Dem Kind ist am besten gedient, falls man sich folgendermaßen verhält:

- Das Kind erhält einen bestimmten Betrag regelmäßig (die ersten zwei Jahre: jede Woche, da jüngere Kinder größere Zeiträume noch nicht überblicken können; später monatlich). Das sollte immer unaufgefordert geschehen!
- Man erinnert es daran, wie sinnvoll es ist, nicht alles gleich auszugeben, sondern etwas davon zu sparen.
- Es darf sich grundsätzlich davon kaufen, was es möchte. Einzige Bedingung: Es darf nicht gefährlich oder ungesund sein (also kein Messer, keine Zigaretten etc.). Die Moral muß berücksichtigt werden.
- Eltern stehen mit Rat und Tat zur Verfügung, aber nur nach Aufforderung des Kindes. Bei dieser Verfahrensweise vermittelt man den Kindern, daß man ihnen vertraut und den Umgang mit Geld zutraut. Die Kinder sind aber nicht sich selbst überlassen, denn die Eltern helfen, sobald sie darum gebeten werden.
- Beispiel der Eltern ist wichtig, d.h. wie sie mit ihrem Verdienst bzw. Gesamtbudget umgehen, ob sie z.B. regelmäßig für den kommenden Urlaub sparen, ein finanzielles Polster für Notfälle einrichten und aufrechterhalten etc.
- Das Kind ermutigen, kleine Jobs bei Freunden oder Nachbarn anzunehmen: einkaufen gehen, Zeitungen austragen, Hund spazieren führen, Auto waschen, fegen, usw. Allerdings nur, wenn das Kind sich zeitlich und körperlich nicht überfordert.
- Schenkt ein Verwandter einen hohen Geldbetrag, so ist es am besten, diesen gleich auf das Sparbuch einzuzahlen. Jüngere Kinder sind mit hohen Beträgen überfordert.
- Entscheidend ist, dass das Kind das Einteilen und Sparen lernt.
- Falls das Kind sich verkalkuliert hat, ist dieses schon Strafe genug. Vorwürfe sind überflüssig. Am Anfang wird es noch sehr ungewohnt für das Kind sein, die typischen Anfangsfehler werden nicht lange auf sich warten lassen: erst nur sparen und bewundern; nur Süßigkeiten werden gekauft; ohne Plan wird ausgegeben; das Geld ist zu schnell verbraucht, etc. Erfahrungsgemäß gehen Kinder auf Dauer sehr ausgewogen vor: sowohl Süßigkeiten, Getränke als auch Spielsachen und Bücher (Zeitschriften) werden gekauft.
- Ein eigenes Konto bei der Bank oder Sparkasse motiviert zum Sparen bei älteren Kindern. Bei Geschwistern kann ein Wettstreit diesbezüglich eintreten.
- Bestrafungen und Belohnungen sollten nicht auf diesem Gebiet stattfinden (die Höhe des Taschengeldes nicht als Strafe herab- bzw. als Belohnung heraufsetzen). Taschengeld ist keinesfalls ein Erziehungsmittel!
- Die Höhe des Taschengeldes sollte nicht abhängig gemacht werden von dem Dazuverdienen in kleinen Jobs, der Geldgeschenke von Verwandten u.ä.
- Taschengeld ist nicht dazu da, Schulmaterial, Grundnahrungsmittel oder Kleidung damit zu bezahlen. Ausnahme: Es hat Schulbücher mit Absicht zerstört. Es möchte eine besonders teure Hose etc.
- Sparen sollte für Kinder sinnlich wahrzunehmen sein: ein gefülltes Sparschwein erfüllt diesen Tatbestand, ein Sparbuch dagegen nicht. Man sollte nicht aus den Augen verlieren, dass kleine Kinder in erster Linie kurzfristig denken. Spontaneität ist ihnen noch nicht abhanden gekommen; sie möchten alles und möglichst sehr schnell.

Wünsche und echte Bedürfnisse

Es ist sehr von Vorteil, zwischen Wünschen und echten Bedürfnissen unterscheiden zu können. Ein *Wunsch* ist etwas, was durch Werbung, die Habseligkeiten anderer Kinder etc. entsteht. Dagegen ist ein *echtes Bedürfnis* etwas, was schon eher zwingend erforderlich ist. Beispiel: Wenn ich fehsichtig bin, muß ich eine Brille haben = Bedürfnis. Falls ich nun aber das teuerste Gestell haben möchte, so ist das ein Wunsch. Schließlich würde ein billigeres bzw. billiges Modell es auch tun. Eltern sollten den Unterschied zwischen Wünschen und echten Bedürfnissen bei den Kindern betonen. Beispiel: Die Eltern müssen nicht das teuerste Fahrrad bezahlen, sondern den Kindern den Betrag zur Verfügung stellen, den sie für angemessen halten. Danach kann das Kind entscheiden, ob es den noch fehlenden Betrag ergänzt und sich das teure Fahrrad leistet oder ob es sich mit dem billigeren zufrieden gibt.

Mit 5 oder 6 Jahren kann es wohl den Unterschied begreifen. Eine *Wunschliste* leistet das ganze Jahr über gute Dienste, nicht nur kurz vor dem Geburtstag oder Weihnachten. Der Inhalt der Wunschliste spornt zum Sparen an, denn hier sieht man schwarz auf weiß, wofür durchgehalten werden soll. Ein Ziel motiviert die Kinder mehr als nur der Tugend wegen zu sparen. Auch ist dies ein gewisser Schutz vor unüberlegten Spontankäufen. Spontane Wünsche haben es erfahrungsgemäß meistens so an sich, nach nicht langer Zeit sich aufzulösen.

Literatur

Coloroso, B.: Was Kinderseelen brauchen, Südwest-Verlag, GmbH & Co. KG, München, 1997

Eltern: Die richtige Erziehung von A- Z, VEMAG, Köln

Kursbuch Kinder, Bertelsmann Club GmbH, Gütersloh, 1993

Autorin

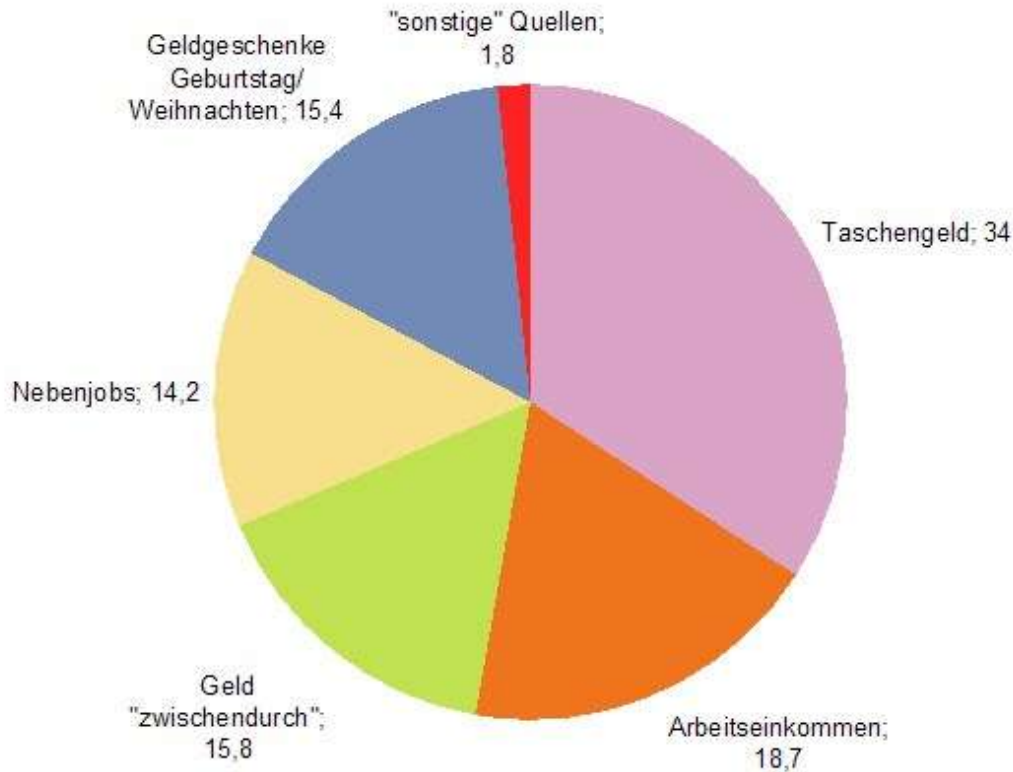
Beate Weymann, Angestellte beim Land Niedersachsen
Diplom-Sozialpädagogin
37586 Dassel

Worum es geht

Das Taschengeld für Kinder ist stets pädagogisches Geld, das der Gelderziehung der Kinder dienen soll. Aber die Bedingungen und Erwartungen, die Eltern mit dem Taschengeld verknüpfen und die Höhe des Taschengelds fallen in den einzelnen Familien recht unterschiedlich aus.

Da der pädagogische Zweck, den selbstständigen Umgang mit Geld zu erlernen, kein quantitatives Kriterium für die Höhe des Taschengeldes beinhaltet, sind familiäre Querelen ums Taschengeld – wie viel Geld bekommt das Kind, wie viel braucht es, was kauft es, was darf oder sollte es kaufen, wie viel Geld bekommen andere Kinder, was dürfen diese kaufen – Teil der Gelderziehung. Im Alltagsverständnis werden dem Taschengeld auch gelegentliche Geldgeschenke vonseiten der Eltern und Verwandten zu besonderen Anlässen wie Geburtstag oder Weihnachten zugerechnet.

Anteile der Geld-Quellen 10- bis 17-Jähriger in Deutschland im Jahr 2005 (in %)



Quelle: Lange, Elmar; Fries, Karin R., Jugend und Geld 2005. Eine empir. Untersuchung über den Umgang von 10- bis 17-jährigen Kindern und Jugendlichen mit Geld. Münster und München 2006; Eigene Berechnungen

Das Geld, das sich Kinder und Jugendliche beim Jobben in der Freizeit oder in den Ferien dazuverdienen, ist als selbstverdientes Geld kein Taschengeld, da es nicht aus dem innerfamiliären Transfer stammt. Auch das Geld für den täglichen Bedarf wie Fahr-, Pausen-, Bücher- und Kleidergeld, das ältere Kinder häufig von ihren Eltern ausgehändigt bekommen, gehört im eigentlichen Sinne nicht zum Taschengeld, weil es zweckgebunden ist und die Kinder nur als „Ausgabe-Instanz“ in Vertretung ihrer Eltern handeln.

Aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive ist die Summe der verschiedenen Gelder in Kinderhand als Kaufkraft (=ausgabefähiger Geldbetrag) relevant: Sie stellt zahlungsfähige Nachfrage dar, die Kinder zu einer umworbenen Zielgruppe des Marktes macht. Die pädagogischen Implikationen der Eltern bei der Überlassung des Taschengeldes spielen dabei keine Rolle, auch wenn das Bürgerliche Gesetzbuch den Elternwillen respektiert, indem es die Handlungsfähigkeit der Minderjährigen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr auf dem Markt beschränkt. Minderjährige dürfen keine obligatorischen, also rechtswirksamen (Kauf-)Verträge abschließen.

Quellen

Baacke, Dieter; Sander, Uwe; Vollbrecht, Ralf; Kommer, Sven u.a.: Zielgruppe Kind: Kindliche Lebenswelt und Werbeinszenierung. Opladen 1999

Egmont Ehapa Verlag GmbH (Hrsg.): Kids Verbraucheranalyse 2005. Berlin 2005

Feil, Christine: Kinder, Geld und Konsum. Die Kommerzialisierung der Kindheit. Weinheim und München 2003

Institut für Jugendforschung in Kooperation mit Roland Berger Market Research (Hrsg.): IJF Taschengeldkalender 2005. München 2005

Institut für Jugendforschung in Kooperation mit Roland Berger Market Research Hrsg.): Die Finanzkraft der 13- bis 17-Jährigen in der Bundesrepublik Deutschland (2005). Daten – Fakten – Trends. München 2005

Kanalas, Ildiko: Lebensunterhalt und Einkommen zwischen Elternunterstützung und selbständigem Verdienst. In: Gille, Martina u.a.: Jugendliche und junge Erwachsene in Deutschland. Lebensverhältnisse, Werte und gesellschaftliche Beteiligung 12- bis 29-Jähriger. Wiesbaden: VS Verlag 2006, S. 62-85

Lange, Elmar; Fries, Karin R.: Jugend und Geld 2005. Eine empirische Untersuchung über den Umgang von 10- bis 17-jährigen Kindern und Jugendlichen mit Geld. Münster und München 2006

Rosendorfer, Tatjana: Kinder und Geld. Gelderziehung in der Familie. Frankfurt am Main und New York 2000

Höhe des Taschengeldes und sonstiger Geldmittel

Das Taschengeld der Kinder ist zwar begrifflich abgrenzbar, empirisch aber kaum erfassbar, weil es nur ein Teil der Geldmittel in den Taschen der Kinder ist. Empirische Befunde zu den verfügbaren Geldmitteln von Kindern liegen vor allem von Marktforschungsinstituten vor, die sich für das Kaufkraftpotential der Kinder und Jugendlichen als Voraussetzung für das Kinder- und Jugendmarketing interessieren.

Das Taschengeld bildet den Grundstock des „Einkommens“ der Kinder. Auch bei den weiteren Geldzuwendungen gibt es Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen sowie zwischen Ost und West: Im Durchschnitt erhielt im Jahr 2005 jedes Kind 270 €. Die Mädchen bekamen etwas weniger als die Jungen; ostdeutsche Kinder erhielten rund ein Drittel weniger als Kinder in den alten Bundesländern.

	Taschengeld pro Monat (€)		Taschengeld pro Jahr (€)	
	6- bis 12-Jährige	13- bis 17-Jährige	6- bis 12-Jährige	13- bis 17-Jährige
Gesamt	23	92,35	270	1.108
6- bis 8-Jährige	15		182	
9- bis 10-Jährige	23		276	
11- bis 12-Jährige	33		400	

Jungen	23	95,41	280	1.145
Mädchen	22	89,25	258	1.071
Alte Bundesländer	24	91,78	282	1.101
Neue Bundesländer	16	95,09	195	1.141

Quelle: Institut für Jugendforschung (Roland Berger Market Research) (Hrsg.):
IJF-Taschengeldkalender 2005. Die Finanzkraft der 13- bis 17-Jährigen in der Bundesrepublik Deutschland 2005.

Im *Jugendalter* nimmt der Anteil der Taschengeldempfänger nur noch geringfügig zu: 87% der 13- bis 17-jährigen erhalten von ihren Eltern regelmäßige Geldzuwendungen; 12% beziehen ein regelmäßiges Arbeitseinkommen. Darüber hinaus haben 29% der Jugendlichen Einkünfte aus Jobs und Nebentätigkeiten. Im Durchschnitt beträgt das elterliche Taschengeld 37 € pro Monat, das regelmäßige Arbeitseinkommen 239 €, der Verdienst aus Jobs 65 €. Dazu kommen hin und wieder noch Geldgeschenke (36 € monatlich). Insgesamt verfügte der „Durchschnittsjugendliche“ im Jahr 2005 über rund 1.100 €, also 92,35 € im Monat.

Anders als bei Kindern enthält das „Taschengeld“ für Jugendliche häufig auch Geld, um Teile des Lebensbedarfs (z.B. Kleidung, Kinobesuche) zu bestreiten. Hierfür verwenden die Jugendlichen gerne auch die Einnahmen aus Jobs. Zieht man die „laufenden Kosten“ ab, haben Jugendliche im Schnitt monatlich 76 € zur freien Verfügung. Hochgerechnet auf alle Jugendlichen summieren sich die innerfamiliären Transfereinkünfte und Arbeitseinkommen in dieser Altersgruppe auf 4,2 Milliarden Euro. Dabei verfügen weibliche Jugendliche durchschnittlich über geringere Geldmittel als männliche (rund 6 € weniger pro Monat). Jugendliche in Ostdeutschland erzielen insgesamt größere Einkommen als jene im Westen. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass ostdeutsche Jugendliche häufiger und früher ein geregeltes Arbeitsverhältnis aufnehmen. Westdeutsche Jugendliche jobben neben der Schule doppelt so häufig wie ihre östlichen Altersgenossen.

Obwohl es sich beim Taschengeld der Kinder um pädagogisches Geld handelt, dessen Höhe grundsätzlich unabhängig von den finanziellen Verhältnissen der Eltern ist, spiegeln die Geldbeträge mikro- und makroökonomische Veränderungen wider. Die Geldzuwendungen der Eltern entsprechen zwar im Durchschnitt den pädagogischen Taschengeldempfehlungen, dennoch zeigt sich, dass Kinder aus ärmeren Regionen in Deutschland knapper gehalten werden. Ferner widerlegen die Daten zu den „Einkünften“ der Kinder und Jugendlichen, über mehrere Jahre betrachtet, das Vorurteil, Kinder bekämen in unserer Gesellschaft *immer mehr* Geld. Beispielsweise sind die Einnahmen der Kinder pro Kopf von 349 € im Jahr 2003 auf 254 € im Jahr 2004 gesunken und im Jahr 2005 wieder leicht auf 270 € angestiegen. Auch wenn die Marktforschungsinstitute mit Blick auf die verfügbaren Geldsummen der Kinder zu recht unterschiedlichen Ergebnissen kommen, ist ein stetiger Aufwärtstrend nicht belegbar.

Taschengeldverwendung - Sparen und Schulden

Zu den Einkommen der Kinder und Jugendlichen werden auch die Sparguthaben gezählt, obwohl Minderjährige über ihre Guthaben meist nicht selbständig verfügen dürfen. 89% der Kinder und 79% der Jugendlichen haben Sparguthaben von durchschnittlich 486 € bzw. 1.270 €.

Kinder sparen hauptsächlich für Spielzeug und Computer-Hardware, Jugendliche für die Anschaffung eines Mofas, Mopeds oder Autos. Weibliche Jugendliche sparen darüber hinaus für Kleidung und Reisen, männliche für Computer-Hardware und -Software. 37% der Kinder und 13% der Jugendlichen haben kein konkretes Sparziel.

Die viel zitierte Verschuldung stellt kein herausragendes Problem dar: Nur 3% der Kinder und 12% der Jugendlichen haben Schulden. Da sich Minderjährige aus rechtlichen Gründen nicht

verschulden können, sind die Gläubiger vor allem ihre Eltern und Freunde. Dabei erweist sich weniger das Handy als „Schuldenfalle“ als vielmehr die in der mittleren Kindheit zunehmende Außenorientierung: Weggehen, Fast Food und Kleidung.

Taschengeld als pädagogisches Geld

Die Forderung nach einem Taschengeld für Kinder war in Deutschland während der Erziehungs- und Bildungsreform gegen Ende der 1960er Jahre erhoben worden, bereits Anfang der 1970er Jahre hatte es sich durchgesetzt. Seither ist der Anteil der Kinder, die Taschengeld erhalten, nicht wesentlich gestiegen, auch weil es – mit Ausnahme für die Kinder in Erziehungshilfe – keinen Rechtsanspruch auf Taschengeld gibt. Die gängige Praxis der Taschengeldzahlung legitimiert sich durch die Absicht, den Kindern ein Stück Selbständigkeit zu gewähren und sie als gleichberechtigte Familienmitglieder mit eigenen Wünschen anzuerkennen. Meist wird zwischen Eltern und Kindern ausgehandelt, in welcher Höhe und mit welchen Modalitäten das Taschengeld ausgezahlt wird. Dennoch verbleibt die soziale Macht, ein Taschengeld zu *gewähren*, bei den Eltern als Sorgepflichtige.

Viele Eltern wollen mit der Zuteilung eines regelmäßigen Taschengelds Konflikte mit ihren Kindern verhindern. Dessen ungeachtet möchten sie ihre Kinder zu einem vernünftigen Umgang mit Geld erziehen, der vor allem darin besteht, mit einem begrenzten Budget auszukommen. Da beim Taschengeld der Zusammenhang von Arbeit und Geld aufgelöst ist, knüpfen manche Eltern die Aushändigung des Taschengeldes an die Übernahme von häuslichen Pflichten. Das Kindern bedingungslos zu gewährende Taschengeld bleibt in diesen Fällen nur ein Ideal.

Ebenso wenig ist die freie Verfügbarkeit über das Taschengeld selbstverständlich. Viele Kinder müssen ihre Eltern fragen, ob und für was sie ihr Taschengeld ausgeben dürfen. Der Zuwachs an Selbstständigkeit und Autonomie der Kinder durch die Verfügung über Geld ist häufig ein durch die Eltern geregelter.

Minderjährige als Käufer - die Rechtslage

Während das Taschengeld als Transferleistung der Eltern an ihre Kinder in der Privatsphäre der Familie angesiedelt ist, gehört die Taschengeldverwendung der Kinder in die öffentliche Sphäre des Wirtschaftslebens. Das Erscheinen der Kinder auf dem Markt verlangt, im Gegensatz zur bloßen Überlassung von Geld durch die Eltern, rechtliche Regelungen: Jeder Einkauf ist ein Kaufvertrag, d.h. ein Rechtsgeschäft, das aus einem Verfügungs- und einem Verpflichtungsgeschäft besteht. Zum Schutz vor negativen Rechtsfolgen können Verpflichtungsgeschäfte (z.B. Zahlungsverpflichtungen) von Kindern nicht getätigt werden.

Ein Sechsjähriger kann im juristischen Sinne kein Bonbon kaufen, auch nicht mit Genehmigung seiner Eltern. Denn nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sind Kinder unter sieben Jahren geschäftsunfähig (BGB §§ 104, 105). Ab dem siebten Lebensjahr sind Minderjährige beschränkt geschäftsfähig. Sie benötigen für ein Rechtsgeschäft, das heißt zum Einkaufen, die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, in der Regel eines Elternteils (BGB §§ 106, 107). Liegt diese nicht vor, ist das Rechtsgeschäft eines Kindes „schwebend unwirksam“. Das heißt, die Eltern können den Einkauf ihres Kindes rückgängig machen oder durch nachträgliche Einwilligung rechtlich wirksam werden lassen (BGB § 108).

Der sogenannte Taschengeldparagraph (BGB § 110) sieht als Ausnahme vor, dass ein Minderjähriger ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters rechtswirksame Verträge abschließen kann, falls ihm von seinem gesetzlichen Vertreter bzw. Eltern Mittel zur freien Verfügung überlassen worden sind. Mit dem „Taschengeldparagraphen“ wird gemeinhin das eigenständige Einkaufen von Waren und Dienstleistungen durch Kinder legitimiert. Ob er aber eine rechtliche Grundlage für den Einkauf bzw. Abschluss eines Kaufvertrages bietet, ist rechtspolitisch umstritten: Dürfen Kinder „ohne Zustimmung“ der Eltern, oder auch *gegen* den Elternwillen rechtswirksam handeln? Nach der herrschenden Meinung der Juristen ist die freie Verfügungsmacht des Minderjährigen auch bei „zur freien Verfügung“ überlassenen Mitteln beschränkt, sowohl nach der Höhe des Taschengeldes als auch nach dem Willen der Eltern.

Der „Taschengeldparagraph“ ermöglicht es, dass sich Minderjährige trotz ihrer beschränkten Geschäftsfähigkeit auf dem für sie relevanten Markt bewegen können. Dabei schließt der Taschengeldparagraph die Verschuldung von Minderjährigen aus, da er das Grundprinzip der Nicht-Wirksamkeit von verpflichtenden Rechtsgeschäften unangetastet lässt. Zur Verdeutlichung: Kinder können z.B. im Laden eine Kinderzeitschrift gegen Barzahlung erwerben, sie können aber keine Kinderzeitschrift abonnieren.

Bei einer Betrachtung der Kinder und Jugendlichen als Marktteilnehmer ist prinzipiell deren praktisches ökonomisches Handeln von ihrer rechtsgeschäftlichen Handelsfähigkeit zu unterscheiden. Was Eltern ihren Kindern auf dem Markt erlauben oder was deren Kinder „dürfen“ ist die eine Sache, eine ganz andere ist der rechtswirksame Vertragsabschluss. Der „Taschengeldparagraph“ stellt nur sicher, dass der Verkäufer bei den „üblichen“ Ausgaben von Kindern von einem wirksamen Kaufvertrag ausgehen kann. Rechtslage und Pädagogik sind auseinanderzuhalten: Kinder mögen aus pädagogischer Perspektive „selbstbestimmt“ auf dem Markt handeln, aus juristischer Perspektive tun sie dies zu ihrem eigenen Schutze nicht.

Regelungen zur Geschäftsfähigkeit Minderjähriger (BGB §§ 104 ff.)

BGB § 104 Geschäftsunfähigkeit (Ziff. 1): Geschäftsunfähig ist, wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat.

BGB § 105 Nichtigkeit der Willenserklärung (Abs. 1): Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

BGB § 106 Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

BGB § 107 Einwilligung des gesetzlichen Vertreters: Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

BGB § 110 („Taschengeldparagraph“): Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zwecke oder zur freien Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

Taschengeldkalender 2005: Daten – Fakten – Trends

Typ der Studie Marktstudie

Jahrgang: 2005

Herausgeber: [Synovate Kids + Teens \(ehem. IJF Institut für Jugendforschung\)](#)

Sprachversion: Deutsch

Verfügbarkeit: Lieferbar

Zahlen und Fakten zur Studie: Repräsentative Befragung von n = 717 Kindern im Alter von 6 bis 12 Jahren (2005)

- Einnahmen aus Taschengeld/Geldgeschenken, Verfügbarkeit über Einnahmen, Sparguthaben,
- Sparziele, Schulden, Gründe für Verschuldung, Gläubiger, Ausgaben nach Produktkategorien
- (hochgerechnet auf die Grundgesamtheit), Trenddaten: Gesamteinnahmen, Pro-Kopf-Einnahmen, 42 Seiten

Preis**

(Lieferformat):

300,00€ netto PDF-Datei per E-Mail

300,00€ netto PDF-Datei per E-Mail

zzgl. 5.00€ Porto und Verpackung (nur bei Papierversion)

Pressemeldungen

http://www.institut-fuer-jugendforschung.de/german/presse_mitteilungen_25.htm

Jetzt wird auch bei Kindern gespart!

München, September 04 - Die angespannte Finanzsituation mancher deutscher Haushalte macht sich nun auch im Geldbeutel von Kindern bemerkbar. Die Einnahmen der 6- bis 12-Jährigen belaufen sich 2004 nur noch auf 1,44 Mrd. Euro und sind damit im Vergleich zum Vorjahr um 29 Prozent gesunken.

Die Haupteinnahmequelle der Kinder stellt nach wie vor das Taschengeld dar, welches 41 Prozent der Gesamteinnahmen beträgt. Neben Taschengeld erhalten viele Kinder Geld zum Geburtstag, zu Weihnachten oder anderen Gelegenheiten (z.B. für Kinobesuch, gute Schulnoten etc.). Im Vergleich zum Vorjahr haben sie jedoch deutlich weniger zu solchen Anlässen erhalten. Während sich das Geburtstagsgeld nur leicht verringert hat, ist das Weihnachtsgeld schon spürbar niedriger ausgefallen. Die drastischsten Einbußen zeigen sich bei den sonstigen Geldzuwendungen durch insgesamt niedrigere Beträge von Seiten der Schenkenden. Außerdem profitierten im Vergleich zum Vorjahr viel weniger Kinder (42 Prozent im Vergleich zu 63 Prozent im Vorjahr) von solchen außerordentlichen Zuwendungen.

Besonders hart trifft es Kinder aus den Neuen Bundesländern. Sie erhalten nicht nur insgesamt weniger häufig Geldzuwendungen jedweder Art, sondern beziehen im Durchschnitt auch kleinere Beträge als westdeutsche Kinder. Insgesamt ergibt sich auf alle 6- bis 12-Jährigen hochgerechnet ein jährliches Pro-Kopf-Einkommen von 254 Euro für 2004. Genau ein Viertel der 6- bis 12-Jährigen darf frei über das eigene Geld verfügen. Kinder geben ihr Geld bevorzugt für Naschereien aus: Hier sind Süßigkeiten, Schokolade, Chips (70 Prozent), Kaugummi (70 Prozent) und Eis (69 Prozent) die Favoriten. Aber auch Spielzeug (68 Prozent) oder Comics, Zeitschriften, Bücher (58 Prozent) stehen auf der Ausgabenliste noch weit oben.

Diese Ergebnisse ermittelte das IJF Institut für Jugendforschung in einer Repräsentativbefragung von n = 702 Kindern im Alter von 6 bis 12 Jahren.

Detaillierte Ergebnisse können der Studie "IJF Taschengeldkalender 2004" entnommen werden.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Karin R. Fries

Tel.:

Fax:

E-Mail:

(089) 92 30 - 8263

(089) 92 30 - 8520

karin_fries@de.rolandberger.com

IJF Taschengeldkalender Repräsentative Befragung von n = 710 Kindern im Alter von 6 bis 12 Jahren (2004)
Themen: Einnahmen aus Taschengeld und Geldgeschenken, Verfügbarkeit über die Einnahmen, Sparguthaben, Sparziele, Schulden, Gründe für Verschuldung, Gläubiger, Ausgaben nach Produktkategorien (jeweils auf die Grundgesamtheit hochgerechnet), Trenddaten: Gesamteinnahmen, Pro-Kopf-Einnahmen Erscheinungstermin: 2004
Preis: 300 € zzgl. MwSt

Taschengeld

aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie

Wechseln zu: [Navigation](#), [Suche](#)

 Dieser Artikel beschäftigt sich mit dem Begriff *Taschengeld* als Geldbetrag. Für andere Bedeutungen siehe [Taschengeld \(Begriffsklärung\)](#)

Taschengeld, [schweizerisch](#) auch *Sackgeld*, ist ein [Geldbetrag](#), der [Kindern](#) und [Jugendlichen](#) regelmäßig von ihren [Erziehungsberechtigten](#) (z. B. [Eltern](#)) oder [Strafgefangenen](#) vom Staat zur freien Verfügung überlassen wird.

Inhaltsverzeichnis

[[Verbergen](#)]

- [1 Taschengeld im Familienrecht](#)
- [2 Taschengeld beim FSJ und/oder FÖJ](#)
- [3 Taschengeld im Strafvollzug](#)
- [4 Siehe auch](#)
- [5 Literatur](#)
- [6 Weblinks](#)

Taschengeld im Familienrecht [[Bearbeiten](#)]

Das Taschengeld dient vor allem dazu, dem Kind oder Jugendlichen schrittweise den selbstständigen Umgang mit Geld und Kaufvorgängen beizubringen. Es wird meist regelmäßig wiederkehrend für eine Woche oder einen Monat ausgezahlt, was es von anderweitigen monetären Belohnungen, z. B. für besondere oder besonders gute Leistungen unterscheidet. Die Höhe richtet sich stark nach der jeweiligen finanziellen Lage und Einstellung der [Erziehungsberechtigten](#). Es gibt *keine gesetzliche Verpflichtung* zur Auszahlung von Taschengeld.

In Deutschland sind Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 18 Jahren nach [§ 110 BGB](#) (umgangssprachlich auch als [Taschengeldparagraph](#) bezeichnet) eingeschränkt [geschäftsfähig](#), sie können im Umfang des ihnen zur freien Verfügung gestellten Geldes [Verträge](#) abschließen, die dann wirksam werden, wenn sie mit diesem Taschengeld ihre Vertragspflichten erfüllen (das gilt übrigens nicht nur für Geld, sondern auch für alle anderen Mittel, die dem Minderjährigen zur freien Verfügung gestellt wurden).

Die lokalen [Jugendämter](#) bieten in der Regel eine Tabelle mit Empfehlungen für die Höhe des Taschengeldes bei verschiedenen Altersgruppen an.

Umgangssprachlich bezeichnet der Begriff auch allgemein ein geringes Einkommen („*Er verdient nicht mehr als sein Taschengeld.*“). Auch in [Lebensgemeinschaften](#) mit nur einem verdienenden Partner kann von einem Taschengeld gesprochen werden, das neben dem [Haushaltsgeld](#) an den nicht verdienenden, aber den [Haushalt](#) führenden Partner gezahlt wird.

Bei Ehepartnern beträgt die Höhe des monatlichen Taschengeldes fünf bis sieben Prozent des zur Verfügung stehenden Haushaltsnettoeinkommens ([Bundesgerichtshof](#), XII ZR 140/96). Zu dieser Form des Taschengeldes *siehe auch* [Taschengeldanspruch](#).

Taschengeld beim FSJ und/oder FÖJ [[Bearbeiten](#)]

Gemäß dem "Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres" (siehe BGBl. I S.2002, Teil I Nr.48, vom 17. Juli 2002) darf ein [FSJler](#) seinen freiwilligen Dienst nicht mit Gewinnerzielungsabsicht durchführen (§ 2 (1) Nr.1).

Dennoch steht ihm laut § 2 (1) Nr.3, neben unentgeltlicher Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung bzw. deren Ersatzleistungen in Form von (zusätzlichen) Geldzuwendungen, ein "angemessenes" Taschengeld zu.

Als "angemessen" wird ein [Arbeitseinkommen](#) erachtet - so erläutert der § 2 (1) Nr.3 weiter - "wenn es 6 vom Hundert der in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches) nicht übersteigt."

Gleiches gilt ebenso für das freiwillige ökologische Jahr ([FÖJ](#)). Hierzu wird das "Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres" (siehe BGBl. I S.2002, Teil I Nr.48, vom 17. Juli 2002) angewandt.

Taschengeld im Strafvollzug [[Bearbeiten](#)]

In Deutschland wird [Strafgefangenen](#) ein "angemessenes" Taschengeld gewährt, falls sie bedürftig sind (§ 46 StVollzG). Die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften sehen einen Taschengeldsatz von 14 Prozent des Arbeitsverdienstes eines Strafgefangenen vor (VV zu § 46 StVollzG), das waren im Jahre 2008 1,50 € pro Tag. Die Angemessenheit dieser Regelung ist umstritten (Däubler/Spaniol in: AK StVollzG § 46 Rn. 4). Der Anspruch besteht nur, wenn der Gefangene ohne sein [Verschulden](#) kein Arbeitsentgelt und keine [Berufsausbildungsbeihilfe](#) erhält. Das Taschengeld ist unpfändbar.

Siehe auch [[Bearbeiten](#)]

- [Taschengeldparagraph](#)

Literatur [[Bearbeiten](#)]

- Helmuth Öhler, Das Phänomen Taschengeld in der Grundschule (Hausarbeit an der Pädagogischen Akademie Tirol), Innsbruck 1997...



Bitte beachte den [Hinweis zu Rechtsthemen!](#)

Weblinks [[Bearbeiten](#)]

- [Online-Familienhandbuch des Staatsinstituts für Frühpädagogik](#)

Von „<http://de.wikipedia.org/wiki/Taschengeld>“

Kategorien: [Jugend und Freizeit](#) | [Unterhaltsrecht](#) | [Strafvollzugsrecht](#)